Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Kammerversammlung senkt Kammerbeitrag auf 297 €



Kammerversammlung senkt Kammerbeitrag auf 297 € WEITERE TOPTHEMEN Kammerversammlung senkt Kammerbeitrag auf 297 € Seite 3 Dr. Marcus Mollnau als Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin wiedergewählt Seite 13 Sozialgericht Berlin: Vorfahrt für den ERV Seite 15 Wann ist ein anwaltliches Honorar unangemessen? Seite 18 Kooperation mit dem DAI Seite 26 Dozentenaufruf Seite 30 Torsten Harms, Vorsitzender des Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats Berlin, antwortet Seite 33 Meldungen Seite 40 Neuzulassungen in Berlin im Januar 2017 Seite 46 Impressum Seite 55





Schatzmeister Michael Plassmann auf der Kammerversammlung am 8. März 2017, Foto: Rudolph

Mit 1.013 Teilnehmern erreichte die Kammerversammlung am 8. März 2017dieses Mal im Maritim Hotel in der Stauffenbergstraße - fast den Rekordwert der
Kammerversammlung von 2015 (1.056 Teilnehmer). Die Kammermitglieder
wählten 15 Vorstandsmitglieder neu, senkten den Kammerbeitrag auf 297 €,
sprachen sich gegen die Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen aus und
verlangten von der Bundesrechtsanwaltskammer mehr Transparenz.

Die Kammerversammlung stimmte mit großer Mehrheit dem Antrag des Vorstandes zu, den Kammerbeitrag von 335 € auf 297 € zu senken. Schatzmeister Michael Plassmann hatte zuvor erläutert, dass der Vorstand die Mitglieder von der erneuten Mehrbelastung für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) durch die Bundesrechtsanwaltskammer (67,- € im Jahr 2017) in Höhe von 38 € entlasten wolle, da die Liquiditätsrücklage der RAK Berlin dies ermögliche.

Nach der Diskussion über den Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2017 wurde der Antrag abgelehnt, im Jahr 2017 flüssige Mittel der RAK Berlin in Höhe von 1 Millionen € an die Kammermitglieder auszuzahlen. Der Schatzmeister erläuterte, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin nur eine notwendige Liquiditätsrücklage, nicht aber ein überzogenes Vermögen gebildet habe und damit die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 9.12.2015 erfülle. RA Plassmann sprach sich daher gegen die Auszahlung aus und erhielt die Zustimmung der Kammerversammlung.

ei den Wahlen zum Vorstand hat die Kammerversammlung im ersten Wahlgang, in dem gem. § 88 Abs 3 S. 2 BRAO die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, folgende neue Vorstandsmitglieder gewählt: Michael Plassmann, Nezih Ülkekul, Axel Weimann, Bilinç Isparta, Johanna Eyser, Dr. Vera Hofmann, Dr. Niklas Auffermann, Diana Blum, Michael Rudnicki und Dr. Marcel Klugmann.

Im zweiten Wahlgang erreichte niemand die notwendige Mehrheit, so dass es gemäß § 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO im dritten Wahlgang darauf ankam, wer die meisten Stimmen erreichte. Dies waren: Kati Kunze, Dr. Lukas Middel, Barbara Helten, André Feske und Stephan Freiherr von Hundelshausen.



Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau führte durch die Kammerversammlung. Foto: Rudolph

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau bezeichnete in seinem Bericht das zurückliegende Jahr als das anstrengendste Jahr, das er bisher erlebt habe. Dies liege auch an den Anfang 2016 eingeführten Neuregelungen zum Recht der Syndikusrechtsanwaltschaft, die nur durch einen großen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie der ehrenamtlichen Vorstandskolleginnen und -kollegen erfüllt werden konnten. An dieser Stelle gab es großen Beifall der Kammerversammlung.

Dr. Mollnau teilte weiterhin mit, dass er den Beschluss der Kammerversammlung 2016, bei der BRAK auf die Offenlegung der Verträge zur Errichtung und zum Betrieb des beA hinzuwirken, umzusetzen versucht habe. Leider habe der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer jedoch lediglich den einzelnen Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern eine Einsichtnahme ermöglicht und diese zu verpflichten versucht, über das Ergebnis der Einsichtnahme Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren. Nach Einholung eines Gutachtens über diese Geheimhaltungspflicht habe er, so Mollnau, aber den Vorstand über die Ergebnisse der Vertragseinsicht informieren können und könne nun auch Kammerversammlung Informationen weitergeben. Für die Einsichtnahme habe er sich sachverständiger Hilfe durch ein Kammermitglied bedient, das nach Prüfung der beA-Verträge erfreulicherweise zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Verträge keine Regelungen enthielten, die für die Bundesrechtsanwaltskammer oder für die Anwaltschaft nachteilig seien.

Der Kammerpräsident zeigte sich vor den zahlreichen Teilnehmern der Kammerversammlung erfreut darüber, dass der Vorstand einstimmig einen Kooperationsvertrag mit der Rechtsanwaltskammer Istanbul abgeschlossen habe. Angesichts der besorgniserregenden aktuellen Entwicklungen in der Türkei sei dies sehr wichtig. Er wisse, dass politische Positionierungen der RAK auch kritisch beurteilt würden, aber er halte es für notwendig, dass die Rechtsanwaltskammer reagiere, wenn eine Kollegin oder ein Kollege in der Berufsausübung beeinträchtigt, mit Repressalien oder Inhaftierung bedroht sei. Die Kammerversammlung stimmte ihm mit großem Beifall zu.



Vizepräsident RA Marc Wesser

Foto: Stefan Maria Rother

Mit sehr großer Mehrheit stimmte die Kammerversammlung dem Antrag des Vorstandes auf **Abschaffung der Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen** zu. Vizepräsident Marc Daniel Wesser begründete den Antrag und wies darauf hin, dass sich im Herbst 2016 mehr als 1.000 Kammermitglieder an einer Befragung durch die RAK Berlin beteiligt und sich dabei 73 % für die Abschaffung der Singularzulassung ausgesprochen hätten. RA Wesser kritisierte das intransparente Verfahren bei der Bestellung der BGH-Rechtsanwälte durch einen Wahlausschuss, in dem die BGH-Richterschaft in der Mehrheit sei. Die Monopolstellung der BGH-Anwälte sei nicht mehr gerechtfertigt, da sie nicht mehr über exklusives Wissen verfügten und die Rechtsprechung an den anderen obersten Gerichten auch ohne Singularzulassung funktioniere. Einige Kammermitglieder berichteten auf der Kammerversammlung über ihre Erfahrungen, dass kaum ein BGH-Anwalt zur Übernahme eines Verfahrens mit geringem Gegenstandswert bereit gewesen sei. Eine Kollegin stellte fest, dass in

seltenen Rechtsgebieten die Spezialisierung der beim BGH zugelassenen Kollegen fehle und dann Fachanwälte für das betreffende Gebiet geeigneter seien.

Die Kammerversammlung stimmte dem Antrag eines Kammermitglieds zu, dass sich der Vorstand gegen die Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht für Anwälte einsetze und sich bei den Bildungsträgern für eine Ausweitung der Online-Kurse am Wochenende stark mache. Weiterhin sprach sich die Kammerversammlung dafür aus, dass das Geburtsdatum nicht mehr auf dem Anwaltsausweis erscheine.

Die Kammerversammlung votierte mit überwältigender Mehrheit dafür, dass die Bundesrechtsanwaltskammer alle Haushalte und ihre Vermögensaufstellung veröffentlichen solle. Für mehr Transparenz bei der BRAK hatte sich der Kammerpräsidenten zuvor schon in seinem Jahresbericht eingesetzt, als er die Bundesrechtsanwaltskammer aufforderte, nicht weiter darauf zu dringen, aus dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes herausgenommen zu werden.

Schließlich wurden die bisherigen Mitglieder des Haushaltsausschusses, **Dr.Frederike Schulenburg, Holger Klaus und Hans-Peter Mildebrath** sowie die Mitglieder des Sozialausschusses, **Thomas Staudacher und Martina Zünkler**, von der Kammerversammlung mit großen Dank bedacht und für 2017 wieder gewählt.

Die Kammermitglieder, die bis zum Schluss der Versammlung um Neun nach Neun durchgehalten hatten, waren besonders froh, dass sie sich beim **6. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer in der Academie Lounge** am Potsdamer Platz bis um ein Uhr morgens erholen und viele Kolleginnen und Kollegen treffen konnten.

Foto oben: Die Kammerversammlung 2017 von vorne. Foto: Schick

Dr. Marcus Mollnau als Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin wiedergewählt

N

eue Zusammensetzung des Präsidiums und des Vorstands

Der Vorstand der RAK Berlin hat am 15. März 2017 RA Dr. Marcus Mollnau als Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin wiedergewählt. Ebenfalls wiedergewählt wurden Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann und Schatzmeister Michael Plassmann.

Als neue Vizepräsidentin und Schriftführerin wählte der Kammervorstand RAin Dr. Clarissa Freundorfer, als neuen Vizepräsidenten und Menschenrechtsbeauftragten RA Bilinç Isparta.

Zur neuen Zusammensetzung des Präsidiums.

Dr. Clarissa Freundorfer wird Nachfolgerin von RA Jens von Wedel, Bilinç Isparta wird Nachfolger von RA Marc Daniel Wesser. Von Wedel (im Vorstand seit 2005, Vizepräsident seit 2012) und Wesser (Vorstandsmitglied seit 2009, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte seit 2015) hatten ebenso wie die langjährige Vorsitzende der Abteilung VI, RAin Barbara Erdmann (im Vorstand seit 1997, seit 2001 Vorsitzende der Abt. VI) nicht wieder für den Vorstand kandidiert.

Die Abteilungen des Vorstands haben darüber hinaus ihre Vorsitzenden gewählt.

Zur neuen Zusammensetzung des Vorstands.

Sozialgericht Berlin: Vorfahrt für den ERV

ericht über das 2. Informationstreffen von Johanna Eyser, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin

Am 22. Februar 2017 fand am Sozialgericht Berlin das 2. Informationstreffen zum elektronischen Rechtsverkehr (ERV) statt. Die Präsidentin des Sozialgerichts, Sabine Schudoma, berichtete, dass die Einführung des ERV am Sozialgericht seit der Freischaltung des beA an Fahrt aufgenommen habe. Im vierten Quartal 2016 erreichten über 2.500 Dokumente das Sozialgericht auf elektronischem Weg. Das Sozialgericht versendete im vierten Quartal 2016 1.300 Dokumente auf diesem Weg.

Inzwischen legen alle 30 "Rentenkammern" des Sozialgerichts neben der herkömmlichen Papierakte eine elektronische Akte an. Mit der Deutschen Rentenversicherung wird bereits weitgehend elektronisch kommuniziert. Ab März 2017 sollen dann auch die Kammern, die für die Arbeitslosenversicherung zuständig sind, eine digitalisierte "Duplexakte" führen. Die Kammern des Bereiches "Grundsicherung für Arbeitssuchende – Hartz IV" sollen im September 2017 folgen.

Die anwaltsspezifischen Fragen - insbesondere zum beA – beantwortete Rechtsanwalt Christopher Brosch, der als Vertreter der BRAK an dem Informationstreffen des Sozialgerichts teilnahm. Anwälte und Anwältinnen, die am ERV beim Sozialgericht teilnehmen möchten, wurden – wie auch bereits beim ersten Informationstreffen – gebeten, die Wünsche des Sozialgerichts zum Format der eingereichten Dokumente

(PDF/A) und zur Signatur (keine Container-Signaturen) zu beachten, um die Arbeitsabläufe für das Gericht zu erleichtern. Das Sozialgericht hat alle Informationen hierzu in einem Merkblatt veröffentlicht.

Wann ist ein anwaltliches Honorar unangemessen?



Foto: Caro Hoene

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue

Von Karin Susanne Delerue, Präsidiumsmitglied

Mit Urteil vom 10.11.2016 (AZ: IX ZR 119/14) hat der 9. Zivilsenat des BGH die bislang für Strafverteidigungen geltende tatsächlichen Vermutung der Unangemessenheit eines Honorars bei einem Überschreiten der gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache auf zivilrechtliche Streitigkeiten ausgeweitet. Nach Auffassung des BGH

seien Kindschaftssachen – sofern sie streitig werden - oft sachlich schwierig sowie zeitund arbeitsintensiv. Die gesetzlichen Gebühren seien angesichts des Regelstreitwerts von 3.000 € daher möglicherweise nicht kostendeckend. Zudem legt der BGH in seiner Entscheidung ausführlich dar, dass bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit eines Honorars auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, bei der Prüfung der Angemessenheit gemäß § 3a Abs. 2 RVG hingegen auf den Zeitpunkt der Beendigung des Mandats abzustellen sei.

Der BGH hatte dabei die Abrechnung eines Pauschalhonorars in Höhe von 20.000 € für eine Kindschaftssache zu prüfen. Die Mandanten hatten den Rechtsanwalt beauftragt, sie gegenüber der Mutter ihres Pflegekindes und dem Jugendamt zu vertreten. Das vereinbarte Pauschalhonorar übersteigt die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache, ist aber entsprechend der Entscheidung des BGH weder sittenwidrig noch unangemessen.

1.

Im Rahmen der Sittenwidrigkeitsprüfung stellte der BGH fest, dass es an einem auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung fehle. Hierbei komme es zunächst auf einen Vergleich zwischen dem objektiven Wert der beiderseitigen Leistungen zum Vertragsschluss an. Da die gesetzlichen Gebühren nicht in allen Fällen eine adäquate Vergütung für die Leistung des Anwalts darstellten, könne auch aus einem mehrfachen Überschreiten der gesetzlichen Gebühren allein nicht auf ein auffälliges Missverhältnis im Sinne des § 138 BGB geschlossen werden. Für die Frage, ob ein für eine Sittenwidrigkeit sprechendes Missverhältnis vorliege, komme es auf Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit an. Ein für den geleisteten Arbeitsaufwand angemessenes Honorar verletze nicht die guten Sitten. In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung wies der BGH darauf hin, dass gerade bei Mandaten mit niedrigem oder mittlerem Gegenstandswert ein die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteigendes Honorar angemessen sein könne. In dem zu entscheidenden Fall gelte dies erst recht, weil sich dort die Höhe der Gebühren nach einem Gegenstandswert richte, der als Fest- oder Regelbetrag vom Gesetz vorgegeben und unabhängig von der Schwierigkeit und dem Arbeitsaufwand sei.

Nach Auffassung des BGH muss der die Sittenwidrigkeit des vereinbarten Honorars geltend machende Mandant neben der Darlegung der Überschreitung der gesetzlichen Gebühren auch darlegen und beweisen, dass nach Umfang und Schwierigkeit der im konkreten Mandat geschuldeten anwaltlichen Tätigkeit objektiv nur eine geringere als

die vereinbarte Vergütung marktangemessen sei. Bei der Prüfung der Marktangemessenheit seien die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Es sei zu berücksichtigen, welche Vergütung nach Umfang und Schwierigkeit der im Rahmen des konkreten Mandats geschuldeten anwaltlichen Tätigkeit marktangemessen sei.

In dem vom BGH entschiedenen Fall wollten die Mandanten die mit der Mutter ihres Pflegekindes und dem Jugendamt bestehenden Konflikte umfassend und dauerhaft klären lassen. Die Honorarvereinbarung habe sich daher auf alle sich aus der Pflegekindsache ergebenden Sach- und Rechtsfragen bezogen. Zu berücksichtigen sei zudem, dass Kindschaftssachen oft sachlich schwierig sowie zeit- und arbeitsintensiv seien, weshalb die gesetzlichen Gebühren angesichts des Regelstreitwerts von 3.000 € möglicherweise nicht kostendeckend seien. Zudem spreche auch die Art und Weise, wie die Vergütungsvereinbarung zustande gekommen sei, gegen eine Sittenwidrigkeit.

2.

In Anwendung seiner bislang für Strafverteidigungen ergangenen Rechtsprechung hat der BGH nunmehr festgestellt, dass die sich aus einem fünffachen Überschreiten der gesetzlichen Gebühren ergebende Vermutung einer Unangemessenheit des vereinbarten Honorars grundsätzlich auch für Honorare in zivilrechtlichen Streitigkeiten gelte. Diese Vermutung führe dazu, dass der Anwalt darlegen und beweisen müsse, inwieweit die vereinbarte Vergütung angemessen sei. Hierbei komme es darauf an, ob die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen sei. Zu berücksichtigen seien insbesondere der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Sache für den Auftraggeber, die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, das Ziel der anwaltlichen Tätigkeit, die Erreichung dieses Ziels durch die anwaltliche Tätigkeit, und die Stellung des Rechtsanwalts. Für eine Herabsetzung sei nur dann Raum, wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und mit den Grundsätzen des § 242 BGB unvereinbar wäre, den Mandanten an seinem Honorarversprechen festzuhalten.

In dem konkreten Fall sei ein Zeitaufwand von rund 107 Stunden geleistet worden. Das Pauschalhonorar entspreche im wirtschaftlichen Ergebnis einem Stundenhonorar von unter 200 € netto. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Kläger den Rechtsanwalt bewusst als auswärtigen Spezialisten für Streitigkeiten in Pflegekindfällen beauftragt hätten, sei ein solches Stundenhonorar nicht unangemessen hoch.

Fazit:

Das Urteil ist beruhigend, nicht nur für im Bereich des Familienrechts tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Auch in anderen Bereichen des Zivilrechts kann die Vereinbarung eines Honorars nicht nur bis zum Fünffachen der gesetzlichen Höchstgebühren, sondern auch darüber hinaus demnach angemessen sein. Ein aufwandsangemessenes Honorar ist in der Regel weder sittenwidrig noch unangemessen.

Zu beachten in einem Honorarrechtstreit ist die Darlegungs- und Beweislast des Anwalts bezüglich der Angemessenheit des vereinbarten Honorars bei einem fünffachen Überschreiten der gesetzlichen Gebühren aufgrund der sich daraus ergebenden Vermutung einer Unangemessenheit. Es mag daher sinnvoll sein, auch in den Fällen, in denen die Abrechnung pauschal erfolgt, den Tätigkeitsaufwand für die eigenen Unterlagen fortlaufend zu notieren.



Fortbildung 2017

Auch 2017 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder für die Fachanwaltschaften ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an. Die Teilnahmegebühren liegen bei 130,- € für 5 Zeitstunden, 245,- € für 10 Zeitstunden und 295,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI. Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 75,- € (statt 95,- €) können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

Daneben bietet die RAK Berlin wieder eigene Veranstaltungen wieder an, an denen die Kammermitglieder zum großen Teil kostenfrei teilnehmen können. Dies gilt auch für die Einführung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, die die RAK aus aktuellem Anlass in ihr Programm aufgenommen hat. Die Termine der Veranstaltung "beA – Auf Los geht's los" sind bis Ende Mai 2017 ausgebucht. Weitere Termine sind auf den 01.06., den 12.06. und 13.07.2017, jeweils 16.00 - 19.00 Uhr, festgelegt worden.

Am 22. März 2017 und am 22. November 2017 werden RAin Gesine Reisert und RA Michael Rudnicki jeweils vortragen über "'Das Bermudadreieck' Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherung".

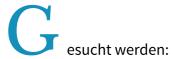
Die Veranstaltungen über die "Steuerlichen Belange der Kanzlei" am 23.05. und am 30.05.2017 sind ebenso wie die Veranstaltung über "Effektives Onlinemarketing für Ihre Kanzlei" am 29.03.2017 ausgebucht.

Zwei weitere Termine sind neu im Fortbildungsprogram der RAK Berlin: Am 26.04.2017 referiert Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung Cosack, über "Fit für die Zukunft – Anwalt 4.0: Strategien zum Überleben im Zeitalter von Digitalisierung und Legal Tech" (Teilnahmegebühr: 80,- €), am 09.05.2017 Wolf Ortiz-Müller, Leiter der Stop-Stalking Beratungsstelle, KUB e.V., über "Stalking und die Verzahnung juristischer und psychosozialer Vorgehensweisen", Teilnahme kostenfrei.

Zu den Teilnahmebedingungen Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-Anmeldung

ZUR AKTUELLEN VERANSTALTUNGSÜBERSICHT MIT DEN KOOPERATIONSVERANSTALTUNGEN RAK BERLIN / DAI UND MIT DEN EIGENEN VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN





Berliner Dozentinnen und Dozenten als Arbeitsgemeinschaftsleiter in der Referendarausbildung

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Unterrichtung der Referendare in der neunmonatigen Anwaltsstation im zweiten Jahr der Referendarausbildung übernommen.

Gesucht werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

- die bereits auf dem Gebiet der Aus-/Fortbildung Erfahrungen sammeln konnten,
- oder anderweitig Dozentenerfahrungen sammeln konnten,
- die länger als drei Jahre als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen sind,
- deren 2. Staatsexamensnote mindestens "befriedigend" war.

Die Arbeitsgemeinschaften finden sechs Wochen lang – im Zivil- und Strafrecht sieben Wochen - einmal wöchentlich für jeweils 2 Doppelstunden statt. Die Tätigkeit wird vom Kammergericht und der Rechtsanwaltskammer mit je 88,00 €/Doppelstunde vergütet.

Wenn Sie daran interessiert sind, an der qualifizierten Ausbildung des Nachwuchses der Rechtsanwaltschaft mitzuwirken, bitten wir Sie, den angehängten Fragebogen ausgefüllt zurückzuschicken.

Zu weiteren Informationen über den Inhalt des Ausbildungsplanes

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Drucker, Tel.: 30 69 31 31 und Frau Lehmann, Tel.: 30 69 31 49 zur Verfügung.

Torsten Harms, Vorsitzender des Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats Berlin, antwortet



Torsten Harms, Vorsitzender des Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats Berlin Foto: privat

Torsten Harms, Betreuungsrichter am AG Lichtenberg, arbeitet seit dem Oktober 1995 als Richter in Berlin. Seit 2006 ist er Vorsitzender des Hauptrichterrates und dann des Hauptrichterund Hauptstaatsanwaltsrats Berlin, der Personalvertretung für alle Berliner Richterinnen/ Richter und Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte.

Warum sind Sie Richter geworden?

Um Streit zu beenden, möglichst einvernehmlich.

Ihre Vorbilder in der Richterschaft?

Zwei Richter aus Kammern für Handelssachen, bei denen ich als Referendar tätig war, die kompetent waren und viel Wert auf ein produktives Miteinander im Verfahren gelegt haben. Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Richterin oder ein guter Richter haben?

Neben guten Rechtskenntnissen Neutralität und Sachlichkeit.

Wem empfehlen Sie, sich für die Einstellung als Richter zu bewerben?

Wer neben den genannten Eigenschaften ein Gemeinwohlinteresse mitbringt, nicht materialistisch motiviert ist und nur wenig Anerkennung braucht.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Richterschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Entgeltliche Nebentätigkeiten und Mitgliedschaften sollten – anders als nach geltendem Recht - transparent sein. Bezüglich § 39 DRiG: Meinungsfreiheit und Einsatz für das Gemeinwohl ist meines Erachtens wichtiger als politische Zurückhaltung; Befangenheit muss aber vermieden und die eigene Person sollte nicht in den Vordergrund gestellt werden.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Um die Ausstattung für gute Rechtsprechung. Kritische Begleitung der Einführung der elektronischen Akte.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Die Kluft zwischen – unabhängiger – Rechtsprechung und dem "Unterstützungsbereich" (Verwaltung) war mir zu groß, um effizient Rechtsprechung betreiben zu können.

Wie viel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Zunehmend mehr durch die wachsende Bedeutung der EDV. Leider raubt Informationstechnologie auf verschiedenen Ebenen zunehmend eher Zeit als dass sie

sie einspart.

Wofür fehlt der Richterschaft die Zeit?

Teilweise bereits für ausreichende Recherche und längere mündliche Verhandlung. Oft für Fortbildung und Personalführung.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Eher selten, wobei die Arbeit als Richtervertreter ohne E-Mail nicht denkbar wäre.

Was macht Sie wütend?

Wenn persönliche Befindlichkeiten mehr als Sachargumente zählen. Wenn in solchen Fällen erst nach Presseberichterstattung etwas verbessert wird.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen? Mediation als Komponente der Zivilgesellschaft.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders? E-Mail.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Am ehesten wenn Sie im Rechtsprechungsbereich auf eine R3-Stelle (Vorsitz Obergericht) befördert werden wollen, sonst eher nicht. Der Beruf ist bei Frauen mittlerweile beliebter als bei Männern.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Beharrlichkeit, ausgleichend. Schwächen entsprechend: Geringe Dynamik und Konfliktbereitschaft.

Ihr größter Flop?

In Personalvertretungssachen manchmal die Rechtslage nicht hinreichend zu kennen.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Meist auf den Wecker, weil ich vor dem Klingeln wach werde. Dann auf den Wetterbericht, weil ich immer mit dem Rad zur Arbeit fahre.

Ihr liebstes Hobby?

Rennradfahren.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Ich bin sehr zufrieden und zu Veränderungen noch in der Lage.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Wenn du was machst, dann mach' es richtig, vor allem, wenn es Andere betrifft.

Meldungen

E

ntwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie

Nach mehrfacher Vertagung hat der Rechtsausschuss des Bundestages am 08.03.2017 eine Entscheidung über den in verschiedenen Punkten strittigen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie getroffen. Auf der Grundlage dieses Entwurfes soll nun der Bundestag das Gesetz verabschieden. Die BRAK begrüßte in einer Presseerklärung wichtige Klarstellungen für Syndikusrechtsanwälte und für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), bedauerte aber, dass der Rechtsausschuss dem Wunsch der Satzungsversammlung nach einer Regelung der allgemeinen Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte nicht nachgekommen ist.

Online-Befragung zu internationalen Kooperationen bei Rechtsanwälten

Das Institut für Freie Berufe Nürnberg (IFB) führt im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. eine Online-Befragung zum Thema "Internationale Kooperationen" durch. Die praktische Bedeutung – so das IFB – ergebe sich aus veränderten Marktbedingungen für anwaltliche Dienstleistungen, gekennzeichnet durch stärkere Verzahnungen im internationalen Bereich und gewandelte Kundenerwartungen. Die Beantwortung werde ungefähr zehn Minuten in Anspruch nehmen.

Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer ist in einem aktuellen Bericht zur Lohnversteuerung von Beiträgen zur Berufshaftpflichtversicherung zu folgendem Ergebnis gekommen: Nach der BFH-Rechtsprechung Aufwendungen für eigene Berufshaftpflichtversicherungen von Kanzleien in der Rechtsform der GmbH oder der GbR keinen Arbeitslohn für die angestellten Rechtsanwälte dar. Nach Ansicht des Ausschusses müsste dies analog auch für Kanzleien in der Rechtsform der Partnerschaft mit beschränkter Haftung gelten. Hierzu gebe es noch keine Rechtsprechung. Vom Arbeitgeber übernommene Aufwendungen für die persönliche Berufshaftpflichtversicherung oder für die Kammerbeiträge der angestellten Rechtsanwälte seien jedoch grundsätzlich als geldwerter Vorteil zu versteuern. Jedoch stehe dem angestellten Rechtsanwalt ein korrespondierender Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG zu.

Rechtsanwaltsaustausch China - Deutschland

Die BRAK führt gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für die Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) das Projekt Rechtsanwaltsaustausch China-Deutschland durch, welches von der Robert Bosch Stiftung finanziert wird, und sucht für den Rechtsanwaltsaustausch in Stuttgart und in Chifeng (Innere Mongolei) jeweils sechs Teilnehmer/innen. Bewerbungsschluss ist der 30. März 2017.

Informationen zum beA

Die BRAK informiert in ihrem neuen beA-Newsletter vom 09.03.2017 u.a. über die Möglichkeiten, Dritten den Zugriff auf das Postfach einzuräumen und informiert über das mobile Arbeiten mit dem beA.

Rechts auf der Eingangsseite der Website der RAK Berlin findet sich nun ein "beA-Kasten", über den die Kammermitglieder schnell Informationen über die Nutzung des beA finden können.



v.l.n.r.: RA Marc Daniel Wesser, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin bis zum 14.03.2017,
RA Michael Steiner, früherer Schatzmeister der RAK Berlin, Rechtsberater Przemyslaw Mijal, Präsident der
Rechtsberaterkammer Stettin, Rechtsberaterin Joanna Maruszewska (Stettin) und RA Enrico Triebel (Postdam).

Foto: Rudolph

Präsident der Rechtsberaterkammer Stettin zu Gast

Przemyslaw Mijal, Präsident der Rechtsberaterkammer Stettin, berichtete bei seinem Besuch am 22. Februar 2017 auf der Geschäftsstelle der RAK Berlin über die gesetzgeberischen Maßnahmen der polnischen Regierung, von denen Justiz und Anwaltschaft gleichermaßen betroffen seien. Trotz der Auseinandersetzungen um das Verfassungsgericht mahnte er zur Gelassenheit und wies darauf hin, dass nach seinem Eindruck der polnische Rechtsstaat nicht in Gefahr sei.

Veranstaltung über Pflegeeltern für unbegleitete Minderjährige

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt bietet am Donnerstag, 4. Mai 2017, 16.00 – 18.00 Uhr, eine Veranstaltung an, die sich an Vormünder sowie an alle Personen richtet, die an einer Pflegeelternschaft interessiert sind. Sie dient der Information sowohl zu der Frage "Wie finde ich Pflegeeltern?" als auch zu der Frage "Wie werde ich Pflegemutter/-vater?"

Neuzulassungen in Berlin im Januar 2017

Neuzulassungen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Rechtsanwältin Nato Abesadze

Rechtsanwalt Dr. Björn Bachofer

Rechtsanwalt Merlin Backer

Rechtsanwältin Buket Bastürk

Rechtsanwalt Tobias Beckers

Rechtsanwalt Christopher Bernhardt

Rechtsanwältin Luisa Berthel

Rechtsanwalt Christian Burmeister

Rechtsanwältin Franziska Diga

Rechtsanwalt Niklas Eckhardt

Rechtsanwältin Daniela Fitzek

Rechtsanwältin Emilia Friedrich

Rechtsanwältin Deborah Gröger

Rechtsanwalt Dr. David Harbecke

Rechtsanwältin Dr. Elisa Theresa Hauch

Rechtsanwalt Patrick Heinemann

Rechtsanwalt Julius Herm

Rechtsanwalt Peter Hesse

Rechtsanwältin Ute Hindenlang

Rechtsanwältin Jeanette Höpping

Rechtsanwalt Lasse Junghänel

Rechtsanwältin Wiebke Kersten

Rechtsanwalt Michael Köck

Rechtsanwalt Jan Michael Kupferschmidt

Rechtsanwältin Myrsini Laaser

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lindemann

Rechtsanwalt Till Maier

Rechtsanwalt Fabian Massenberg

Rechtsanwältin Virginia Meyer

Rechtsanwalt Dr. Martin Mitschke

Rechtsanwalt Daniel Nißle

Rechtsanwalt Dr. Lutz Ohlendorf

Rechtsanwältin Merit Olthoff

Rechtsanwalt Christoph Ostermeyer

Rechtsanwältin Eva Maria Pavel

Rechtsanwalt Nicolas Plessow

Rechtsanwältin Daniela Rohrlack

Rechtsanwältin Gülcin Sahin

Rechtsanwalt Marius Schäfer

Rechtsanwältin Friederike Schmidt

Rechtsanwältin Anne Sophie Schulz

Rechtsanwältin Nadine Schumacher

Rechtsanwältin Irina Shafir

Rechtsanwältin Julia Siepelt

Rechtsanwältin Regina Sigmund

Rechtsanwalt Gregor Stief

Rechtsanwalt Christoph Stoye

Rechtsanwalt Jakob Szur

Rechtsanwalt Jörg Uhlemann

Rechtsanwältin Julia von Drateln

Rechtsanwalt Constantin von Köckritz

Rechtsanwältin Maria Wenzel

Rechtsanwalt Jeremias Wolf

Neuzulassungen Syndikusrechtsanwältin/-anwalt Syndikus-RA Jens Hartmann

Syndikus-RA-in Anuschka Novakovic Syndikus-RA David Seiler

Zulassungen Rechtsanwältin/Syndikusrechtsanwältin

Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Heiko Abe

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Sylvia Altrock

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Rami David Bader

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Robert Eric Bäuerle

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Kai Bethke

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Martin Boegl

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Raffael Busch

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Thorsten Deblitz

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Niklas Dittberner

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Pierre Eric Dupourqué

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Stefan Eggers

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Kord Ellermann

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Carla Eysel

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Knuth Folger

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Valerie Frase

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Svenja Freisfeld

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Clarissa Karen Freundorfer

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Veronica Gattner

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Katja Geister-Düwell

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Thomas Golde

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Sascha Gottschalck

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Winnie Hartisch

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Thekla Haupt

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Eike Helbig

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Steve Jäkel

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Thomas Frank Jamrath

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Kitti Kalfa

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Johannes Keller

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Michael Ullrich Kerling

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Oliver Kessler

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Annette Kofler

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Martin Kraft

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Daniel La Marca

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Martin Lange

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Nikolai Lenarz

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Sebastian Lenz

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Sebastian Lohmüller

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Anna Karina Lott

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Andreas Luckow

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Agnes Katharina Ludewig

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Julia Masuch

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Nadin Christina Michel

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Stefanie Muhr

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Anna Sergejevna Müller-Kabisch

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Ilona Ingrid Au Muráti-Laebe

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Marcus Netzel

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Claudia Nölle

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dagmar Oldenburg

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Thomas Olschewski

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Annette Salomon

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Kai Schattenberg

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Sonja Stenzel

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Detlef Theodor Vliegen

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Peter Helmut Voigt

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Michael Friet von Foerster

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Philip Clemens Voss

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Rebecca Weiße

Neuzulassungen Fachanwältinnen/ Fachanwälte

Arbeitsrecht

Rechtsanwältin Kristina Luise Harrer-Kouliev

Rechtsanwalt Sebastian Kunz

Rechtsanwältin Dr. Melanie Lahr

Rechtsanwalt Konradin Sebast Pleul

Sozialrecht

Ferat Günes

Steuerrecht

Rechtsanwalt Torsten Hildebrandt

Strafrecht

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Vogel

Vergaberecht

Rechtsanwältin Katja Gnittke Rechtsanwalt Marco Lorenz

Migrationsrecht

Rechtsanwalt Sven Hasse

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Bundesrechtsanwaltskammer:

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter

www.brak.de

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin, RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Lizenzgeber, sowie verantwortlich für Konzeption, Design und Entwicklung:

Taikonauten GmbH & Co. KG www.taikonauten.com

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen:

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Salzburger Str. 21-15, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompleter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter - Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/30 69 31 99

E-Mail: info @ rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @

weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Datenschutz

Wenn Sie auf unsere Seite zugreifen, wird automatisch Ihre IP-Adresse an uns übertragen. Sie wird ausschließlich für die Übermittlung der Website während des Nutzungsvorgangs sowie im Rahmen von PIWIK genutzt. Unsere Website verwendet Piwik, dabei handelt es sich um einen sogenannten Webanalysedienst. Piwik verwendet sog. "Cookies", das sind Textdateien, die auf Ihrem Computer

gespeichert werden und die unsererseits eine Analyse der Benutzung der Webseite ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die durch den Cookie erzeugten Nutzungsinformationen (einschließlich Ihrer gekürzten IPAdresse) an unseren Server übertragen und zu Nutzungsanalysezwecken gespeichert, was der Webseitenoptimierung unsererseits dient. Ihre IPAdresse wird bei diesem Vorgang umgehend anonymisiert, so dass Sie als Nutzer für uns anonym bleiben. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Webseite werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können die Verwendung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern, es kann jedoch sein, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website voll umfänglich nutzen können.

Wenn Sie mit der Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung nachfolgend per Mausklick jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird in Ihrem Browser ein sog. OptOutCookie abgelegt, was zur Folge hat, dass Piwik keinerlei Sitzungsdaten erhebt. Achtung: Wenn Sie Ihre Cookies löschen, so hat dies zur Folge, dass auch das OptOutCookie gelöscht wird und ggf. von Ihnen erneut aktiviert werden muss. Sie können sich hier entscheiden, ob in Ihrem Browser ein eindeutiger Webanalyse-Cookie abgelegt werden darf, um dem Betreiber der Website die Erfassung und Analyse verschiedener statistischer Daten zu ermöglichen.

Wenn Sie sich dagegen entscheiden möchten, klicken Sie den folgenden Link, um den Piwik-Deaktivierungs-Cookie in Ihrem Browser abzulegen.